

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Kotré, Karsten Hilde, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/14111 –**

Gasnetze und Preiserhöhungen durch die Netzbetreiber

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesnetzagentur hat „noch keinen abschließenden Überblick über die Entwicklung der Gasnetzentgelte“. Der Netzbetreiber Avacon Netz hat angekündigt, seine Netzentgelte von 2024 auf 2025 um bis zu 44,5 Prozent (Verbrauchsstufe 5) zu erhöhen (vgl. Preisblätter www.avacon-netz.de/content/dam/revu-global/avacon-netz/documents/netzentgelte_gas/2025/Preisbl%C3%A4tter_AVANG_Gas_01.01.2025.pdf und [www.avacon-netz.de/content/dam/revu-global/avacon-netz/documents/netzentgelte_gas/2024/Preisbl%C3%A4tter_AVANG_Gas_01.01.2024_\(11.12.2023\).pdf](http://www.avacon-netz.de/content/dam/revu-global/avacon-netz/documents/netzentgelte_gas/2024/Preisbl%C3%A4tter_AVANG_Gas_01.01.2024_(11.12.2023).pdf)). Die Gasnetzgebühren werden von den Netzbetreibern an die Kunden weitergegeben, wodurch immer höhere Gebühren durch immer weniger Verbraucher geschultert werden müssen (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/gas-netzentgelte-steigerung-100.html). Im Durchschnitt steigen die Gasnetzentgelte am stärksten bisher in Sachsen-Anhalt (+43 Prozent), Brandenburg (+39 Prozent) sowie in Sachsen (+34 Prozent). Doch auch in Niedersachsen (+30 Prozent), Bremen (+29 Prozent) und Baden-Württemberg (+24 Prozent) zeichnen sich deutliche Kostensteigerungen ab (vgl. www.energie-fachberater.de/news/gasheizung-hoehere-gasnetzgebuehren-ab-2025.php, www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/gas-netzentgelte-steigerung-100.html, www.merkur.de/wirtschaft/hoehere-netzentgelte-lasengaspreise-steigen-ab-2025-zahlen-millionen-deutsche-mehr-zr-93354317.html). Die Fragesteller vermuten als Hintergrund die geplante Umstellung des Gasnetzes auf andere Energieträger (insbesondere Wasserstoff) im Zusammenhang mit der Rückabwicklung nicht umstellbarer Teile entlang des Zeitplans für die Reduktion von CO₂-Emissionen.

Im Rahmen des Projekts „KANU 2.0“ (Nachfolger von „KANU“ aus dem Jahr 2022) der Bundesnetzagentur sollen die Netznutzer vor „zu hohen und vermeidbaren“ Gebührensprüngen künftig geschützt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber während des sogenannten Transformationsprozesses sichergestellt werden. Hierzu „sollen für Bestands- und Neuanlagen weitere Flexibilisierungen bei den Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden in Form von bundesweiten Vorgaben ermöglicht werden. [...] Schnellere Abschreibungen gehen allerdings grundsätzlich mit höheren Entgelten einher“ (www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Methoden_Ebene2/KANU/start.html). Nach Auffassung der Fragesteller werden

bereits jetzt erhebliche Kostensteigerungen vollzogen, um spätere Erhöhungen abzumildern.

1. Welche Gründe sieht die Bundesregierung bzw. die Bundesnetzagentur für die teilweise angekündigte Erhöhung der Gasnetzentgelte durch die Netzbetreiber (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Mit welchen Erhöhungen ist nach Auffassung der Bundesregierung bei den sonstigen Gasnetzbetreibern (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zu rechnen?

Die Fragen 1 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Gasnetzentgelte dienen der Refinanzierung der Kosten, die den Netzbetreibern für den effizienten Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Netze entstehen. Sie werden durch die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber erhoben. Sie sind Bestandteil des Endkundenpreises für Erdgas und machen derzeit bislang gut 10 Prozent des Gaspreises aus.

Über die Netzentgelte werden die effizienten Kosten des Netzbetreibers auf die vorhandene Absatzmenge, also die angeschlossenen Kunden umgelegt.

Entgelterhöhungen können verschiedene Ursachen haben: So können signifikante Nachfragerückgänge und geringere Transitmengen die Absatzmenge reduzieren, auf die die Gesamtnetzkosten umgelegt werden können und führen bei konstanten Kosten der Netzbetreiber in der Folge zu höheren Netzentgelten. Hinzu kommen daneben Kostensteigerungen aufgrund von Nachholeffekten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine aus dem Jahr 2022, die zu nicht unwesentlichen Mindererlösen führten und die erstmals im Jahr 2025 ausgeglichen werden. Entsprechende Nachholeffekte können auch bei den Verteilernetzbetreibern verzeichnet werden, die in einigen Regionen zudem heute bereits mit signifikanten Mengenrückgängen verbunden sind. Auf der Fernleitungsebene führen die bestehenden hohen Speicherfüllstände zu einer reduzierten Buchungsprognose und damit zu geringeren Transportmengen. Hinzu kommen strukturell bedingte Investitionen (beispielsweise weitere Anbindungsleitungen für Flüssigerdgas – LNG). Die genannten Effekte können zu Netzentgelterhöhungen von rund 10 Prozent (im Ausnahmefall bis 30 Prozent) führen.

Ein weiterer Grund kann je nach Netzbetreiber die Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungen (KANU 2.0) sein. Die Regelung oder Festlegung wurde von der Bundesnetzagentur getroffen, die hierbei als unabhängige Regulierungsbehörde handelt. Die Festlegung erlaubt – unter klar definierten Voraussetzungen – den Netzbetreibern kürzere Nutzungsdauern als bisher sowie degressive Abschreibungen. So können Netzbetreiber, mit Blick auf die zu erwartende Transformation der Gasversorgung, für Gasnetze oder Teile davon Abschreibungen vorziehen, die über das Jahr 2045 hinausliefen, in besonderen Fällen bereits bis 2035.

Mit der dadurch ermöglichten Flexibilisierung der Abschreibungen können die Netzbetreiber ihre Investitionskosten zeitlich so auf die nächsten Jahre und Jahrzehnte bis 2045 verteilen und dadurch so refinanzieren, dass sie noch von möglichst vielen Kunden in maßvoller Weise getragen werden können.

Die Bundesnetzagentur hat die Gestaltungsmöglichkeiten durch die KANU 2.0 dabei mit strengen Begründungspflichten kombiniert: Ohne konkreten Anlass im Rahmen der Gasnetztransformation, zum Beispiel infolge der kommunalen Wärmeplanung, ist eine beschleunigte Abschreibung nicht zulässig. Etwa ein Drittel der Gasnetzbetreiber wendet die KANU 2.0 für das Jahr 2025 an. Der

KANU-Effekt auf die Netzentgelthöhe beträgt überwiegend bis zu ca. 20 bis 25 Prozent, kann in Ausnahmefällen aber auch darüber liegen.

Die Bundesnetzagentur hat bei allen Netzbetreibern in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei denen die Entgeltentwicklung auffällig war, die gemäß der Festlegung KANU 2.0 erforderlichen ausführlichen Begründungen angefragt. Die Begründungen wurden mittlerweile ausgewertet. Hierbei habe sich gezeigt, dass aufgrund von verschiedenen regionalen Gegebenheiten der Entgeltanstieg in der Regel nachvollziehbar begründet wurde. Die Netzbetreiber konnten nach Auskunft der Bundesnetzagentur in der Regel plausibel darlegen, dass ohne die angesetzten Abschreibungsmodalitäten zum Ende der Gasnetznutzung nicht mehr tragbare Entgelte die Folge wären, jenes Szenario, das durch die Festlegung KANU 2.0 verhindert werden sollte.

2. Liegt der Grund für die angekündigten erhöhten Gasnetzentgelte nach Kenntnis der Bundesregierung auch in der Möglichkeit der erhöhten Abschreibung aufgrund der für einen erheblichen Teil der Gasnetze künstlich verkürzten Laufzeit und deren geplanten Stilllegung bis 2045?

Hinsichtlich der Netzentgelterhöhungen und ihren Ursachen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Detailprüfungen haben keine Anhaltspunkte für künstlich verkürzte Laufzeiten ergeben.

4. Hat sich die Bundesregierung mit der Frage nach den Auswirkungen dieser Preiserhöhungen auseinandergesetzt, und wenn ja, zu welcher Einschätzung in Bezug auf Unternehmen und Endverbraucher ist sie gelangt?

Mit KANU 2.0 werden für die Gasnetzbetreiber bundesweit die Abschreibungen flexibilisiert. Die Festlegung flankiert damit regulatorisch die Transformation der Gasnetze. Die Gasnetztransformation soll hierbei so ausgestaltet werden, dass die Kunden zu jedem Zeitpunkt sicher versorgt werden, hierfür angemessene Netzentgelte erhoben werden sowie die Bezahlbarkeit der Versorgung mit Erdgas bis zum Abschluss der Gasnetztransformation gewährleistet bleibt. Die trotz sinkender Absatzmengen weiterhin anfallenden Kosten der Vorhaltung einer breiten Infrastruktur und der Versorgungssicherheit sollen durch KANU 2.0 zeitlich so auf die nächsten Jahre und Jahrzehnte bis 2045 verteilt werden können, dass sie noch von möglichst vielen Kunden getragen werden können. Diese Kosten werden damit lediglich zeitlich verschoben. So wird verhindert, dass Kunden, die langsamer als andere aus der Erdgasnutzung aussteigen können, zu hohe Belastungen tragen müssen. Ohne diese Maßnahme müssten die verbleibenden Nutzer über die Zeit immer höhere Entgelte tragen, die zu signifikant steigenden Gasendpreisen für Unternehmen und Endverbraucher führen könnten.

Gleichzeitig gewährleistet die Festlegung, dass Netzbetreiber ihre notwendigen Investitionen in die Erdgasnetze weiterhin amortisieren können. Die Vorgaben berücksichtigen die Heterogenität der Netze und wahren gleichzeitig die Interessen der Netznutzer.

5. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung unplausible oder gar unzulässig hohe Preissteigerungen der Gasnetzbetreiber verhindert bzw. durch die Regulierungsbehörden sanktioniert, und welche Folgen sieht sie für die Betreiber und die Verbraucher?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Gegen unzulässige Entgelterhöhungen hätten die Regulierungsbehörden Aufsichtsmaßnahmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu ergreifen. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, musste die Bundesnetzagentur bisher keine Aufsichtsmaßnahmen ergreifen.

6. Sieht die Bundesregierung in den teilweise stark steigenden Nutzungsentgelten zum Jahr 2025 für Verbraucher bereits eine Folge und ggf. einen Erfolg des Projekts „KANU 2.0“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Umsetzung der Festlegung KANU 2.0 verhindert, dass Kunden, die langsamer als andere aus der Erdgasnutzung aussteigen können, bei insgesamt rückläufigen Gasabsatzmengen überproportional höhere Entgeltbelastungen tragen müssen. Zudem sichert es die Refinanzierung der Investitionskosten der Netzbetreiber ab, in vielen Fällen von Stadtwerken. Sonst drohende Entgeltsprünge werden im Rahmen eines angemessenen Interessenausgleichs vermieden.

7. Welche Erhöhungen der Netzentgelte durch Netzbetreiber werden nach Auffassung der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur als „zu hohe und vermeidbare Gebührensprünge“ betrachtet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bei angemessener Anwendung der Abschreibungsmodalitäten nach KANU 2.0 ist der Effekt auf die Entgelte nach Auskunft der Bundesnetzagentur demnach in der Regel mit rund 20 bis 25 Prozent zu beziffern. Eine solche Erhöhung für die verbleibende Nutzungsdauer des jeweiligen Netzes kann im Interesse der Vermeidung bruchhafter Entwicklungen bei Verbrauchern wie Netzbetreibern als ein angemessener, intertemporaler Interessenausgleich angesehen werden.